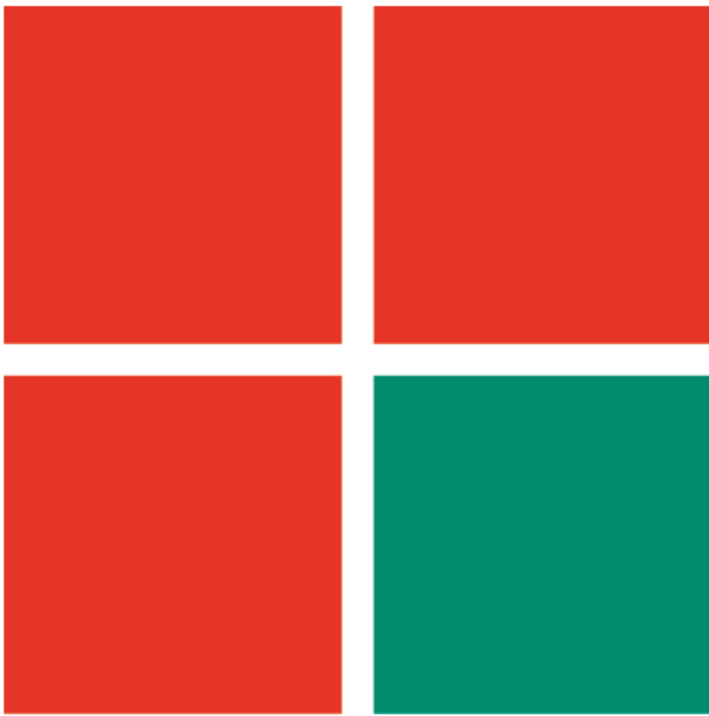


Schutzkonzept veb.ch



veb.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Erläuterungen	1
1.1	Einleitung	1
1.2	Ziel der Massnahmen	1
1.3	Gesetzliche Grundlagen	1
2	Reduktion der Verbreitung des neuen Coronavirus	1
2.1	Übertragung des neuen Coronavirus	1
2.2	Schutz gegen Übertragung	2
2.3	Distanzhalten und Hygiene	2
	Besonders gefährdete Personen schützen	2
2.3.1	Als besonders gefährdete Personen	2
2.4	Soziale und berufliche Isolierung von Erkrankten.....	3
3	Maskenpflicht	3
3.1	Innenräume der Geschäftsstelle	3
3.2	Während des Unterrichts	3
3.3	Keine Maskenpflicht für Personen mit besonderen Gründen.....	3
4	Massnahmenkatalog	3

4.1	Grundregeln.....	4
4.3	Händehygiene.....	4
4.4	Distanz halten.....	5
4.5	Reinigung	5
4.6	Besonders gefährdete Personen	6
4.7	Kranke Personen auf der Geschäftsstelle	6
4.8	Contact Tracing	6
5	Informationen	7
5.1.4	Wir führen Präsenzlisten.	7

1 Allgemeine Erläuterungen

1.1 Einleitung

Seit dem 19. April 2021 sind gemäss der Covid-19-Verordnung besondere Lage Präsenzveranstaltungen in der Weiterbildung mit Einschränkungen wieder erlaubt. Zur Durchführung des Präsenzunterrichts müssen Weiterbildungsanbieter über ein Schutzkonzept verfügen und gewährleisten, dass die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG eingehalten werden. Als verbindliche Vorgabe für die Erarbeitung der Schutzkonzepte gilt die Verordnung des Bundes über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19- Epidemie vom 23. Juni 2020 (Stand am 26. Juni 2021) sowie die Vorgaben zu den Schutzkonzepten gemäss Anhang 1 der Verordnung. Die Regelungen gelten vorbehältlich neuer Weisungen des Bundes und allfälliger kantonaler Regelungen.

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben veb.ch erfüllt, um als Berufsverband und Weiterbildungsinstitution den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden. Die Vorgaben richten sich an die Geschäftsstelle sowie unsere Kundinnen und Kunden. Ebenso nimmt das Konzept die Vorgaben für Drittfirmen auf, die dem veb.ch Dienstleistungen erbringen. Die Vorgaben dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung aller umgesetzt werden müssen. Für die Umsetzung der Massnahmen sind die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle verantwortlich. Der Vorstand überwacht die Umsetzungen. Massnahmen konsequent umgesetzt werden.

1.2 Ziel der Massnahmen

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und andererseits Kundinnen und Kunden als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, die besonders gefährdeten Personen (Risikogruppe) zusätzlich zu schützen.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

- COVID-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26), Stand 26. Juni 2021
- Regierungsratsbeschluss des Kantons Zürich (RRB Nr. 704/2020)
- Richtlinie COVID-19 – Rahmenbedingungen des Unterrichts an den
- Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II und Tertiärstufe B sowie übrigen
- Ausbildungsstätten im Schuljahr 2020/21, MBA des Kantons Zürich, Stand 26. Juni 2021
- Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen

2 Reduktion der Verbreitung des neuen Coronavirus

2.1 Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei Hauptübertragungswege des neuen Coronavirus (COVID-19) sind:

- *Enger Kontakt*: wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 1.5 Meter Abstand hält.

- *Tröpfchen*: Niest oder hustet eine kranke Personen, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- *Hände*: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände und von dort aus auf Oberflächen. Wenn andere Personen diese Oberflächen anfassen, kann das Virus über die Hände auf Mund, Nase oder Augen dieser Personen übertragen werden.

2.2 Schutz gegen Übertragung

Es gibt drei Grundprinzipien zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene;
- besonders gefährdete Personen schützen;
- soziale und berufliche Isolierung von Erkrankten und Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten.

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den genannten Hauptübertragungswegen. Die Übertragung durch engeren Kontakt sowie die Übertragung durch Tröpfchen können durch Social Distancing (mindestens 1.5 Meter Abstand halten) oder physische Barrieren verhindert werden.

Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

2.3 Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach dem Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG «So schützen wir uns» ist massgebend.

- 2.3.1 Besonders gefährdete Personen schützen Als besonders gefährdete Personen gelten schwangere Frauen sowie Personen, die Erkrankungen oder genetische Anomalien aufweisen, die in Anhang 7 der Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19- Verordnung 3, SR 818.101.24) aufgeführt sind, und die sich aus medizinischen Gründen nichtimpfen lassen können. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID-19 vermieden werden. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Weitere Informationen dazu finden Sie unter: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemienpandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/krankheit-symptome-behandlungsprung/besonders-gefaehrdete-menschen.html>

2.4 Soziale und berufliche Isolierung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken, kranke Personen bleiben daher zwingend zu Hause. Wenn sie das Haus verlassen müssen, dann sollen sie eine Hygienemaske tragen. Dafür gibt es die Anweisungen des BAG zu Selbstisolation und Selbstquarantäne. Teilnehmende melden eigenverantwortlich typische Symptome einer COVID-19-Erkrankung.

3 Maskenpflicht

3.1 Innenräume der Geschäftsstelle

Für unsere Schulungen gilt in den Innenräumen der Geschäftsstelle eine Maskentragpflicht. Die Maskentragpflicht gilt für sämtliche Personen, die sich in den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle aufhalten und bewegen.

3.2 Während des Unterrichts

Während des Unterrichts kann nach Einnahme der Sitzposition auf das Tragen einer Maske verzichtet werden,

3.3 Keine Maskenpflicht für Personen mit besonderen Gründen

Personen, die aus besonderen Gründen keine Masken tragen können (z.B. wegen Gesichtsverletzungen, hoher Atemnot, Angstzuständen beim Tragen einer Maske und Behinderungen, die das Tragen einer Maske nicht zumutbar oder umsetzbar machen), haben dies in geeigneter Form nachzuweisen. Für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich, die nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 (MedBG, SR 811.11) oder dem Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011 (PsyG, SR 935.81) zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist. Der Entscheid über eine Befreiung von der Maskentragpflicht obliegt der Schulleitung. Werden medizinische Gründe für eine Befreiung von der Maskentragpflicht geltend gemacht, stützt sich die Schulleitung bei ihrem Entscheid grundsätzlich auf das beigebrachte Attest

Masken werden für Teilnehmende zur Verfügung gestellt.

4 Massnahmenkatalog

Die Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Die Massnahmen werden so umgesetzt, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf die Geschäftsstelle sachgerecht miteinander verknüpft werden.

4.1 Grundregeln

- Regelmässiges Händewaschen ist für alle Anwesende Pflicht.
- Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 Meter Abstand.
- Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
- Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen sollte berücksichtigt werden.
- Personen mit Krankheitssymptomen werden unverzüglich nach Hause geschickt und befolgen die Anweisungen gemäss BAG (vgl. [www.bag.admin.ch/isolation- und-quarantaene](http://www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene)). Informationen über Krankheitsfall an Lehrgangsbetreuung oder Sekretariat (Geschäftsstelle veb.ch).
- Informationen der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

4.2

4.3 Händehygiene

Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände. Händeschütteln, Umarmen und Küssen sind untersagt.

Massnahmen

- 4.3.1 Bei allen Eingängen sind die Empfehlungen des BAG für alle Besucher gut sichtbar.
- 4.3.2 Bei allen Eingängen stehen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.
- 4.3.3 Beim Eingang in den Schulungsraum stehen ebenfalls Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- 4.3.4 Plastikhandschuhe stehen in der Cafeteria zur Verfügung.

4.4 Distanz halten

Der Schutzabstand von 1.5 Meter wird von allen eingehalten.

Massnahmen

- 4.4.1 Der Schulungsraum ist entsprechend eingerichtet, so dass der Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten werden kann.
- 4.4.2 Unser 120 m² grosse Schulungsraum darf mit dem notwendigen Abstand von maximal 28 Teilnehmenden und einem Dozenten/einer Dozentin belegt sein.

4.5 Reinigung

Regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die von mehreren Personen berührt werden können, ist Pflicht.

Massnahmen

- 4.5.1 Mehrmals täglich werden die Tischoberflächen, Türgriffe, Dozentenpult inkl. Tastatur mit Desinfektionsmitteln gesäubert, Whiteboardmarker werden desinfiziert.
- 4.5.2 Täglich werden die Toiletten und sämtliche Türgriffe gereinigt und desinfiziert.
- 4.5.3 Im Schulungsraum wird in den Pausen regelmässig und ausgiebig gelüftet.
- 4.5.4 Die Tresen in der Cafeteria werden nach jeder Pause gereinigt.
- 4.5.5 Personen dürfen kein Essen und keine Getränke teilen.

4.6 Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen halten sich an die Schutzmassnahmen des BAG.

Massnahmen

- 4.6.1 Teilnehmende und Dozierende, die zum Kreis der gefährdeten Personen zählen, informieren die Geschäftsstelle und bleiben dem Unterricht fern.

4.7 Kranke Personen auf der Geschäftsstelle

Massnahmen

- 4.7.1 Teilnehmende, Dozierende und Mitarbeitende, welche Krankheitssymptome wie Husten, Halsschmerzen, Fieber oder Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns aufweisen, bleiben zwingend zu Hause.
- 4.7.2 Treten Krankheitssymptome während des Aufenthalts auf der Geschäftsstelle auf, gehen die betroffenen Personen mit Schutzmasken unverzüglich nach Hause und kontaktieren ihren Arzt. Schutzmasken liegen sowohl im Schulungsraum wie auch in der Cafeteria und im Sekretariat auf. Dozierende haben die Befugnis, Teilnehmende mit Krankheitssymptomen nach Hause zu schicken.
- 4.7.3 Information über Krankheitsfall an die Geschäftsstelle.

4.8 Contact Tracing

Der veb.ch empfiehlt sämtlichen Teilnehmenden und administrativen Mitarbeitenden die Installation und Nutzung der SwissCovidApp.

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemienpandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/swisscovid-app-und-contacttracing.html>

5 Informationen

Alle Mitarbeitende, Teilnehmende und Dozierende von veb.ch sind über das Schutzkonzept rechtzeitig informiert worden.

Massnahmen

- 5.1.1 Das Schutzkonzept ist auf unserer Webseite publiziert.
- 5.1.2 Teilnehmende und Dozierende werden via Infomail über die Schutzmassnahmen und das richtige Verhalten informiert.
- 5.1.3 Information über Krankheitsfälle an die Geschäftsstelle.
- 5.1.4 Wir führen Präsenzlisten.

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeiterinnen, Dozierenden und Teilnehmenden übermittelt.

Zürich, 25. Juli 2021



Herbert Mattle
Präsident veb.ch



Prof. Dieter Pfaff
Vizepräsident veb.ch